

Anmeldung einer Veranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Gemäß § 6 Abs. 2 VO-CP können Veranstaltungen, zu denen **unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig** und in **geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig** zu erwarten sind stattfinden. Darüber hinaus sind Veranstaltungen mit einer jeweiligen Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl zulässig. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen müssen über einen **negativen SARS-CoV-2-Test** nach § 5a VO-CP verfügen; dabei sind **vollständig geimpfte und genesene Personen** im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes zu treffen sowie das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen (Abschnitt 3, §§ 23 bis 35 der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) einzuhalten.

Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Ausgenommen davon sind

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach der VO-CP untersagt sind, zu dienen bestimmt sind,
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Abs. 2 VO-CP und Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen,
- Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre sind von der Höchstzahl ausgenommen.

Die VO-CP hat üblicherweise eine Gültigkeit von zwei Wochen. Aus diesem Grund können Veranstaltungen, die nach außer Kraft treten der aktuellen Verordnung stattfinden, erst bestätigt werden, wenn die in diesem Zeitraum gültige Verordnung in Kraft tritt. Die Anmeldung sollte daher in dem Zeitraum der Geltungsdauer der jeweils zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen VO-CP erfolgen, allerdings spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

Den Text der aktuellen VO-CP, der „Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten“, sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://corona.saarland.de> sowie unter www.kirkel.de

Um eine Veranstaltung in der Gemeinde Kirkel anzumelden, finden Sie auf Seite 2 ein Formular.

Dieses senden Sie bitte an:

Per E-Mail an: ordnungsamt@kirkel.de

Per Fax an: 06841/8098-70

Per Post an: Gemeinde Kirkel, Ortspolizeibehörde, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel

Meldung einer Veranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) an die Ortspolizeibehörde Kirkel

Persönliche Angaben des Veranstalters

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: (Die Veranstaltung ist der für den Veranstaltungsort zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden)

Adresse: _____

Datum: _____

Veranstaltungsbeginn und -ende: _____

Anzahl der teilnehmenden Personen: _____

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher coronarechtlicher Regelungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Veranstalters)
bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten